

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen der LEO Pharma GmbH

1. Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

1.1 Sachlicher Geltungsbereich: Diese Bedingungen gelten für sämtliche Angebote, die LEO Pharma GmbH, Siemensstrasse 5b, D-63263 Neu-Isenburg („LEO“) ihren Kunden macht, und für sämtliche Lieferungen, die LEO gegenüber ihren Kunden erbringt, soweit in dem zwischen LEO und dem Kunden abgeschlossenen Vertrag einschließlich dieser Bedingungen („Vertrag“) keine entgegenstehenden Vereinbarungen getroffen werden.

1.2 Abweichende Vereinbarungen: Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch LEO. Den Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen, sofern LEO deren Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Eine solche Zustimmung gilt nur für den Einzelfall und nicht für frühere oder künftige Lieferungen von LEO.

2. Vertragsschluss

Kostenvoranschläge sowie in Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltene Angebote von LEO sind freibleibend und unverbindlich. Der Kunde ist an ein Angebot, das LEO noch nicht angenommen hat, 14 Tage ab dem Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes gebunden.

Im Falle von Lieferungen an Krankenhausapotheken oder Apotheken, die Krankenhäuser versorgen, gelten ergänzend die Bestimmungen der nachfolgenden **Ziffer 13**.

3. Änderung der Ware

LEO ist berechtigt, die bestellte Ware geringfügig zu ändern, wenn diese Änderung die Folge einer technischen Verbesserung oder einer Weiterentwicklung der Ware ist.

4. Preise

4.1 Anpassung des Kaufpreises: Für den Fall, dass Vertragsschluss und vertraglich vorgesehenes Lieferdatum um mehr als vier Monate auseinander liegen und die Beschaffungskosten von LEO nach Vertragsschluss und vor Bereitstellung der Ware an den Kunden steigen, ist LEO berechtigt, einseitig durch schriftliche Erklärung die vereinbarte Vergütung in Höhe des Anstiegs der Beschaffungskosten zu erhöhen. Der Kunde ist berechtigt, innerhalb einer Woche ab Zugang der schriftlichen Erhöhungsmittelteil von LEO vom Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber LEO zurückzutreten.

4.2 Preisliste: Für Lieferungen, für die keine bestimmte Vergütung vereinbart wurde, berechnet sich der Preis nach Maßgabe der bei Eingang der Bestellung des Kunden geltenden Preisliste von LEO.

4.3 Zahlungsbedingungen: Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten alle Preise von LEO in Euro einschließlich Verpackung und zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, die am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

5. Fälligkeit, Verzug, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

5.1 Zahlungsziel: Alle Rechnungen von LEO sind ohne Abzug innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung durch spesenfreie Überweisung auf ein Konto von LEO fällig, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Im Falle des Zahlungseingangs bei LEO binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewährt LEO 1,5% Skonto vom Rechnungsbetrag, es sei denn, der Kunde befindet sich mit dem Ausgleich anderer Rechnungen von LEO in Verzug. Weiter gewährt LEO die Möglichkeit von 2% Skonto bei Erteilung einer Einzugsermächtigung.

LEO ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Sicherheitsleistung zu erbringen oder auszuführen, wenn LEO nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich mindern und durch die die Bezahlung der offenen Forderungen von LEO aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

5.2 Verzug: Der Kunde kommt auch ohne Mahnung mit der Zahlung spätestens zwei Wochen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung bei dem Kunden in Verzug.

5.3 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte: Die Aufrechnung des Kunden mit seinen Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Gleiche für die Geltendmachung von - auch kaufmännischen - Zurückbehaltungsrechten und insbesondere auch für die Minderung laufender Zahlungen an LEO aufgrund von angeblichen Mängeln von Liefergegenständen; dem Kunden bleibt vorbehalten, diesbezüglich nach erfolgter Zahlung Rückzahlung aus Bereicherungsrecht bzw. Schadenersatz nach Maßgabe des Vertrages geltend zu machen.

6. Bestellung, Lieferung und Lieferzeit

6.1 Bestellung: Mindestbestellwert beträgt 100 € netto (ohne MwSt.)

6.2 Lieferung: Alle Lieferungen von Ware erfolgen ab Lager von LEO (Auftragsdistributeur: Movianto Deutschland GmbH, In der Vogelsbach 1, 66540 Neunkirchen), Incoterms 2010. LEO trägt in diesem Fall für Versand, Verpackung und Versicherung auf Kosten und Gefahr des Kunden Sorge.

6.3 Lieferzeit: Die Einhaltung von Lieferterminen setzt die Erfüllung aller vom Kunden zu erfüllenden Lieferbedingungen voraus. Fixgeschäfte bedürfen in jedem Fall ausdrücklicher Bestätigung. Liefertermine sind nur bindend, wenn sie ausdrücklich als „verbindlich“ bestätigt werden.

6.4 Selbstbelieferung: Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

6.5 Teillieferungen: Teillieferungen sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung zulässig, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Liefergegenstände sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand und keine zusätzlichen Kosten entstehen. Würden dem Kunden zusätzliche Kosten entstehen, sind Teillieferungen unter den weiteren in vorstehendem **Satz 1** genannten Voraussetzungen noch immer zulässig, wenn LEO erklärt, solchen Mehraufwand oder die zusätzlichen Kosten zu übernehmen.

6.6 Lieferverzögerung: Die Frist für die Lieferung verlängert sich im Falle von Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt um den Zeitraum, über den die höherer Gewalt andauert, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Höhere Gewalt in diesem Sinne sind insbesondere Naturereignisse, Maschinenschäden und sonstige betriebliche Störungen, insbesondere Arbeitsk Kampfmaßnahmen wie Streik und Aussperrung sowie der Eintritt sonstiger unvorhersehbarer Lieferhindernisse, vorausgesetzt, LEO hat diese Ereignisse, Schäden oder Störungen nicht zu vertreten.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Gesicherte Ansprüche: Alle von LEO gelieferten Gegenstände bleiben bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Forderungen von LEO gegen den Kunden aus der gesamten Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum von LEO („**Vorbehaltsware**“).

7.2 Informationspflichten: Der Kunde ist verpflichtet, LEO von allen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstigen Beschlagnahmen, und von allen an der Vorbehaltsware eingetretenen Schäden unverzüglich zu unterrichten.

7.3 Weiterveräußerungen: Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware widerruflich im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. Ergänzend gilt die Regelung in **Ziffer 10**. Ferner gelten im Falle von Lieferungen an Krankenhausapotheken oder Apotheken, die Krankenhäuser versorgen, ergänzend die Bestimmungen der nachfolgenden **Ziffer 13.3**.

Der Kunde tritt an LEO schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten ab. Die Abtretung dient der Sicherung sämtlicher Ansprüche, zu deren Sicherung der Eigentumsvorbehalt nach vorstehender **Ziffer 7.1** bestimmt ist. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet, solange LEO diese Ermächtigung nicht widerrufen hat. LEO darf diese Einziehungsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen. Der Kunde hat auf Verlangen von LEO unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er Vorbehaltsgegenstände veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen.

7.5 Verfügungen, Beeinträchtigungen: Die Vorbehaltsware ist pfleglich zu behandeln. Jede Beeinträchtigung der Vorbehaltsware, insbesondere Beschädigungen, und alle Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware und/oder die abgetretenen Forderungen, insbesondere Pfändungen, sind LEO unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat die

Kosten aller Maßnahmen zur Freistellung der Vorbehaltsware und/oder der abgetretenen Forderungen von Rechten Dritter zu tragen. Mit Ausnahme der nach **Ziffern 7.3 und 7.4** gewährten Befugnisse sind Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen, unzulässig.

7.6 Freigabe von Sicherheiten: Soweit der realisierbare Wert der gesamten Sicherheiten, die LEO von dem Kunden erhalten hat (der mit 2/3 des Nominalwerts anzusetzen ist, soweit nicht eine Partei einen abweichenden realisierbaren Wert beweist), 110 % der gesamten gesicherten Ansprüche (die „**Übersicherungsgrenze**“) übersteigt, ist LEO verpflichtet, auf Verlangen des Kunden den die Übersicherungsgrenze übersteigenden Teil der Sicherheit an den Kunden zurück zu übertragen.

8. Sach- und Rechtsmängel

8.1 Dem Kunden stehen bei eventuellen Sach- oder Rechtsmängeln die gesetzlichen Rechte nach Maßgabe der **Ziffern 8.2 – 8.8** zu, wobei im Falle von Schadensersatzansprüchen des Kunden die Bestimmungen in **Ziffer 9** gelten.

8.2 Unerhebliche Abweichungen: Die Rechte des Kunden bei Sach- oder Rechtsmängeln sind ausgeschlossen, soweit der Liefergegenstand nur unerheblich von Beschaffenheitsangaben abweicht und/oder die Eignung des Liefergegenstandes für die geschuldete Verwendung nur unerheblich eingeschränkt ist.

8.3 Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten: Der Kunde hat Liefergegenstände unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und Mängel oder Abweichungen zu rügen. Soweit der Kunde solche Lieferabweichungen, insbesondere Mängel, Mengenabweichungen oder Lieferung anderer als der bestellten Liefergegenstände, die bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbar sind, nicht unverzüglich nach Ablieferung rügt, gelten die Liefergegenstände als genehmigt wie geliefert. Die Rüge ist nicht mehr unverzüglich, wenn sie LEO nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung zugeht. Versteckte Mängel sind LEO unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich mitzuteilen.

8.4 Art der Nacherfüllung: LEO behält sich die Wahl der Art der Nacherfüllung vor. LEO ist zur Nacherfüllung nicht verpflichtet, solange der Kunde im Verzug mit der Erfüllung einer Vertragspflicht ist. Übt LEO das Wahlrecht nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist aus, geht es auf den Kunden über. LEO behält sich zwei Nacherfüllungsversuche vor, es sei denn, dieses ist dem Kunden im Einzelfall unzumutbar.

8.5 Ausschluss von Rechten: Die Rechte des Kunden bei Sach- oder Rechtsmängeln sind ausgeschlossen, soweit der Mangel darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde den Liefergegenstand (1) für einen anderen als den vertraglich festgelegten Zweck oder entgegen den gesetzlichen Vorschriften oder den Angaben gemäß einer Gebrauchsinformation einsetzt oder sonst unsachgemäß, fehlerhaft oder nachlässig behandelt oder verwendet oder (2) ohne schriftliche Zustimmung von LEO bearbeitet oder verändert, es sei denn, dass die vorgenannten Umstände für den Mangel nicht ursächlich waren. Die Rechte des Kunden bei Rechtsmängeln sind ausgeschlossen, soweit sie sich auf Rechte beziehen, die nur außerhalb der Europäischen Union und der

Schweiz gelten oder soweit der Kunde LEO auf Verlangen nicht vollumfänglich die Verteidigung überlässt und LEO nicht alle erforderlichen Vollmachten erteilt.

8.6 Rückgriffsansprüche: Gesetzliche Rückgriffs-ansprüche des Kunden (§ 478 BGB) sind ausgeschlossen, soweit der Kunde LEO den Gewährleistungsfall nicht innerhalb von fünf Tagen in Textform anzeigt.

8.7 Beschaffenheitsgarantien: Beschaffenheitsgarantien setzen in jedem Fall eine ausdrückliche Erklärung von LEO voraus. Eine selbstständige Herstellergarantie, die einem Liefergegenstand beigelegt ist, begründet im Zweifel keine Beschaffenheitsgarantie.

8.8 Verjährung: Die Ansprüche des Kunden bei Mängeln von Liefergegenständen verjähren nach einem Jahr nach Lieferung der Ware. Mit Ablauf der Verjährungsfrist erlischt auch das gesetzliche Rücktrittsrecht.

Für Ansprüche bei arglistig verschwiegenen Mängeln, für Ansprüche, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einer verschuldeten Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person beruhen, bei Ansprüchen aus Beschaffenheitsgarantien sowie für den gesetzlichen Rückgriff gilt abweichend von den Bestimmungen der **Sätze 1 bis 3** dieser **Ziffer 8.8** stets die gesetzliche Verjährungsfrist.

Für den Beginn der Verjährung gelten jeweils die gesetzlichen Vorschriften.

9. Haftung

9.1 Haftungsbeschränkung: Eine vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzpflicht von LEO besteht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz zurückzuführen ist. Für die schuldhafte Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person haftet LEO auch bei nur einfacher Fahrlässigkeit. Zusätzlich haftet LEO auch für die nur einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, allerdings der Summe nach begrenzt auf die Vermögensnachteile, die LEO bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen. Wesentliche Vertragspflichten im vorgenannten Sinne sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages und die Erreichung des Vertragszweckes überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig nach Inhalt und Zweck des Vertrages vertrauen darf; hierzu zählt insbesondere auch die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung.

Im Vertrag oder diesen Bedingungen vereinbarte Beschränkungen der Haftung von LEO gelten auch für die etwaige persönliche Haftung der Organe, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von LEO.

9.2 Produkthaftung: Eventuelle Haftungsansprüche aus zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder aus zwingenden Bestimmungen anderer Spezialgesetze (wie bspw. aus dem Arzneimittelgesetz) sowie Ansprüche aus einer etwaigen Beschaffenheitsgarantie, bleiben von den vorstehenden Einschränkungen unberührt.

10. Weiterverkauf

Der Weiterverkauf der Liefergegenstände darf - soweit nichts anderes vereinbart ist - nur in unveränderten Originalverpackungen erfolgen. Die Abgabe von Teilmengen einer Originalpackung ist unzulässig. Dies gilt auch im Falle der Lieferung von Anstalts- und Bündelpackungen, es sei denn, die Packungen sind nach den Vereinbarungen von LEO mit dem Kunden dazu bestimmt, zur Abgabe an einzelne Krankenhausstationen aufgeteilt zu werden.

11. Freistellung

Der Kunde stellt LEO von allen Ansprüchen Dritter frei, die mit der Begründung erhoben werden, der Kunde habe die für seinen Geschäftsbetrieb geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Aufsichts-, Wettbewerbs- und Datenschutzrechts, nicht eingehalten. Der Kunde stellt LEO außerdem von allen Ansprüchen Dritter oder sonstigen Schäden aufgrund von Angaben des Kunden gegenüber Dritten in Bezug auf Eigenschaften der Liefergegenstände, die von den Angaben des Herstellers abweichen, frei.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1 Rechtswahl: Für die vertraglichen Beziehungen zwischen LEO und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der UN-Kaufrechtskonvention.

12.2 Erfüllungsort: Erfüllungsort ist der Sitz der LEO Pharma GmbH Deutschland.

12.3 Gerichtsstand: Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Bedingungen sind die Gerichte in Neu-Isenburg zuständig. LEO ist auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

12.4 Schriftform: Alle nach dem Vertrag oder diesen Bedingungen zu machenden Anzeigen oder abzugebenden Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei die Schriftform auch bei Übermittlung in Textform (z.B. durch Fax, Email o.ä.) gewahrt ist.

12.5 Abtretung: Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegen LEO ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LEO ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Zahlungsansprüche handelt. Die Zustimmung darf von LEO nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

12.6 Ergänzende Auslegung: Soweit der Vertrag oder diese Bedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, die die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Bedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

13. Besondere Bestimmungen für Lieferungen an Krankenhausapotheken oder an Apotheken, die Krankenhäuser beliefern

13.1 Nachweispflichten: Im Falle von Liefergegenständen, die der Kunde zur Abgabe an Krankenhäuser im Sinne von § 14 Absatz 8 Apothekengesetz bezieht, besteht der Anspruch des Kunden auf Lieferung erst, nachdem der Kunde LEO (1) die Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke nach § 14 Apothekengesetz oder nach den korrespondierenden Gesetzen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und (2) das Bestehen eines schriftlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten Vertrages zwischen dem Kunden und dem Träger des zu versorgenden Krankenhauses nachgewiesen hat.

13.2 Rücktrittsrecht: LEO ist zum Rücktritt von dem Liefervertrag berechtigt, wenn der Kunde die Nachweise nach vorstehender **Ziffer 13.1** nicht spätestens bis zu den vertraglichen Lieferterminen erbracht hat.

13.3 Vertriebsbindung: Für den Fall, dass die Liefergegenstände für die Zwecke nach **Ziffer 13.1, 1. Halbsatz** bestimmt sind, ist der Kunde verpflichtet, die Liefergegenstände ausschließlich an diejenigen Krankenhäuser im Sinne der **Ziffer 13.1** zu liefern, für die er einen Nachweis nach **Ziffer 13.1 (2)** erbracht hat. Im Falle des Verstoßes gegen diese Verpflichtung ist der Kunde verpflichtet, LEO zusätzlich die Differenz zwischen dem mit dem Kunden vereinbarten Preis und dem Preis zu zahlen, der nach der Preisliste von LEO für Liefergegenstände gilt, die nicht für die Zwecke nach **Ziffer 13.1** bestimmt sind. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von LEO bleiben unberührt.

Hinweis zur Datenerfassung:

Der Kunde wird hiermit darauf hingewiesen, dass LEO im Rahmen der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten aus dem Geschäftsbetrieb des Kunden speichert und verarbeitet.